

Weiterleitungsvertrag

zur Weitergabe einer Zuwendung nach VV Nr. 12 zu § 44 BHO

aus Mitteln der

Bundesbeauftragten für Kultur und Medien (BKM)

Finanzierung im Rahmen des Förderprogramms

„IMPULS“

für Zuwendungen auf Ausgabenbasis mit

Nebenbestimmungen

ANBest-P (13.06.2019)

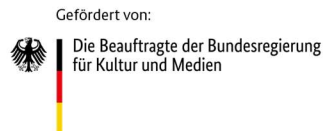
Stand 07/2021

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	4
§ 1 Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile.....	5
§ 2 Aufgabenstellung/Inhalte des Teilvorhabens	5
§ 3 Bewilligungszeitraum.....	5
§ 4 Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung.....	5
§ 5 Kündigung.....	7
§ 6 Anforderung und Verwendung der Zuwendung.....	7
§ 7 Rücktritt und Erstattung der Zuwendung, Verzinsung	7
§ 8 Vertragsbestandteile, sonstige Vereinbarungen.....	8
§ 9 Vertragsänderungen und -ergänzungen.....	14
§ 10 Gültigkeitsvorbehalt.....	14
§ 11 Gerichtsstand.....	14
§ 12 Inkrafttreten.....	14

Anlagen

- Anlage A – Antrag des/der Letztzuwendungsempfänger*in
- Anlage B – Finanzierungsplan des Antrags
- Anlage C – Weitere Nebenbestimmungen und Hinweise
- Anlage D – Verwendungshinweise Logos IMPULS
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Ausgabenbasis – ANBest-P (Stand: Juni 2019)
- Muster zahlenmäßiger Nachweis, Muster Belegliste, Muster Bestätigung ehrenamtlicher Anteil
- Muster Honorarvertrag, Muster Vergabevermerk
- Pflichtangaben auf Rechnungen
- Einverständniserklärung für Film- und Fotoaufnahmen
- Merkblatt „Bewirtschaftsrichtlinie“ BKM
- Bundesreisekostengesetz (BRKG; Stand: 01.01.2020), inkl. Bahnnutzung, Klimaschutz und Frühstücks- und Übernachtungskosten.



Präambel

Mit Zuwendungsbescheid vom 06.07.2021 hat die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) dem Bundesmusikverband Chor & Orchester e. V. (BMCO) unter dem Aktenzeichen ZMI2-2521NSK098 eine Zuwendung aus dem Bundeshaushalt für das Vorhaben „IMPULS Förderprogramm für Amateurmusik im ländlichen Raum“ als Projektförderung bewilligt.

Auf dieser Grundlage schließen, als Erstempfänger der Zuwendung (Erstzuwendungsempfänger), der

Bundesmusikverband Chor & Orchester e. V.

Cluser Straße 5

78647 Trossingen

und als Letztempfänger*in der Zuwendung (nachstehend LZE genannt)

folgenden Zuwendungsvertrag:

§ 1 Vertragsgegenstand und Vertragsbestandteile

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Weitergabe von Zuwendungen im Rahmen des Förderprogramms NEUSTART KULTUR der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien durch den Bundesmusikverband Chor & Orchester e. V. an den*die LZE auf der Grundlage der §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO), hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie des Bewilligungsbescheides der BKM für den Bewilligungszeitraum vom **01.03.2021 bis zum 30.06.2023**. Mit dem Bewilligungsbescheid wurde die Ermächtigung erteilt, einen Teil der Zuwendung im Rahmen des Förderprogramms „IMPULS“ weiterzuleiten sowie die Zuwendung im Namen und für Rechnung der BKM abzuwickeln und im Rahmen der durch BKM erteilten Richtlinien die hierzu erforderlichen Rechtshandlungen selbstständig vorzunehmen.
- (2) Soweit nicht anders geregelt, bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Vertragspartner ergänzend aus den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), derzeit **vom 13.06.2019**. Sollten diese Bestimmungen aktualisiert werden, gilt mit Kenntnisnahme des*der LZE die neuere Version.

§ 2 Aufgabenstellung/Inhalte des Teilvorhabens

Der*die LZE führt unter dem Projekttitel „ “ die in seinem Antrag nach Art und Umfang im Einzelnen beschriebenen Maßnahmen im Rahmen des Programms „IMPULS“ durch (siehe auch Anlage A).

§ 3 Bewilligungszeitraum

- (1) Der Zuwendungsvertrag gilt für den Zeitraum vom **bis zum** (Bewilligungszeitraum).
- (2) Die Zuwendung darf nur für die im Bewilligungszeitraum für das Vorhaben verursachten Ausgaben abgerechnet werden.

§ 4 Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung zur Projektförderung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt. Sie ist nicht rückzahlbar. Diese Finanzierungsart ist an bestimmte Kostenpositionen zweckgebunden. Alle sonstigen zusätzlichen Ausgaben oder Einnahmen, die im Rahmen des Projekts entstehen und im bewilligten Finanzierungsplan nicht festgehalten wurden, sind nicht Bestandteil des vorliegenden Vertrags. Sollten mehr Einnahmen im Laufe des Projekts generiert werden, die nicht die förderfähigen Kostenpositionen des bewilligten Finanzierungsplans betreffen, so entstehen keine Rückforderungsansprüche des Erstzuwendungsempfängers gegenüber dem*der LZE. Die

Zuwendung beträgt Euro. Dabei sind grundsätzlich nur die folgenden Kosten laut bewilligtem Finanzierungsplan förderfähig:

- Projektbezogene Honorarausgaben i. H. v. Euro.
- Projektbezogene Sachausgaben i. H. v. Euro.
- Projektbezogene Reisekosten i. H. v. Euro.
- Projektbezogene Kosten für Öffentlichkeitsarbeit i. H. v. Euro.

Es ist eine Beteiligung durch Eigenmittel in Höhe von mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben aufzubringen. Die Eigenleistung kann durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (auch Sponsoring, Spenden) und durch Eigenmittel sowie unbare Eigenleistungen erbracht werden. Zu den Eigenmitteln/Eigenleistungen zählen auch Einnahmen aus allen Formen von Bezahlangeboten, Teilnehmendengebühren sowie Personalkosten, sofern sie in nachvollziehbarer Weise dem Projekt zuzuordnen sind (Stundenzettel, prozentualer Anteil vom Personaleinsatz). Dem Projekt zuzuordnender ehrenamtlicher Aufwand darf in diesem Fall mit einem fiktiven Stundensatz von 15,00 EUR/Stunde als unbare Eigenleistung angerechnet werden. Dabei werden nur die tatsächlich geleisteten und nachgewiesenen Arbeitsstunden (siehe Anlage „Bestätigung ehrenamtlicher Anteil“) berücksichtigt. Die Eigenleistung des*der LZE wird wie folgt festgelegt:

Es werden bare Eigenmittel i. H. v. Euro zu den Gesamtkosten des Projekts beizutragen. Die Verteilung der baren Eigenmittel auf die Kostenpositionen können im Verlauf des Projekts den Notwendigkeiten angepasst werden.

- (2) Sollte sich der Mittelbedarf zeitlich verschieben oder außerplanmäßig über das laufende Kalenderjahr hinausgehen, so hat der*die LZE dieses dem Erstzuwendungsempfänger unverzüglich mitzuteilen. Der Erstzuwendungsempfänger wird in Abstimmung mit der Zuwendungsgeberin versuchen, den Zahlungsplan dem veränderten Bedarf anzupassen.
- (3) Die Zuwendung ist zweckgebunden; sie darf nur für das in § 2 bezeichnete Vorhaben entsprechend dem Antrag des*der LZE und dem beigefügten Finanzierungsplan (Anlage B) vom verwendet werden.

§ 5 Kündigung

- (1) Der Erstzuwendungsempfänger und der*die LZE sind jederzeit aus wichtigem Grund zur Kündigung des Vertrags berechtigt.
- (2) Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind.
- (3) Im Falle der Kündigung ist über das erreichte Arbeitsergebnis unverzüglich ein Bericht zu erstellen sowie der Nachweis über die entstandenen Ausgaben zu erbringen. Der Erstempfänger behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.

§ 6 Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- (2) Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des*der LZE sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 von Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Änderungen, die über diesen Prozentsatz hinausgehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Erstzuwendungsempfängers. Dem Antrag ist eine Neufassung des Gesamtfinanzierungsplans beizufügen. Er ist an den Erstzuwendungsempfänger zu richten. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig.

§ 7 Rücktritt und Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- (1) Der Erstzuwendungsempfänger ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und kann die Erstattung der Zuwendung verlangen, wenn
 - der Abschluss des Vertrages durch Angaben des*der LZE zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
 - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
 - die o. g. förderfähigen Kosten bzw. geplanten Ausgaben gemäß Finanzierungsplan vom sich nachträglich ermäßigt haben oder neue Deckungsmittel hinzugetreten sind, die an den Zweck gebunden sind, die o. g. förderfähigen Kosten zu finanzieren. Dabei reduziert sich der Zuwendungsbetrag entsprechend der ermäßigten Ausgaben bzw. zusätzlichen neuen Deckungsmittel.

- der*die LZE den sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist nachkommt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt.
 - die Zuwendung nicht entsprechend der vom Erstzuwendungsempfänger gesetzten Ver- ausgabungsfrist nach Auszahlung an den*die LZE zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet wird. Falls der Erstzuwendungsempfänger nicht vom Vertrag zurücktritt, so kann er für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung Zinsen verlangen.
- (2) Erstattungsansprüche sind mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

§ 8 Vertragsbestandteile: sonstige Vereinbarungen

- (1) Die Anlagen A (Projektantrag), B (Finanzierungsplan), C (Weitere Nebenbestimmungen und Hin- weise), sowie die genannten Mustervorlagen und weiteren Regelungen sind Bestandteile dieses Zuwendungsvertrages.
- (2) Es gelten die folgenden, sowie die als Anlage beigefügten weiteren Bestimmungen und Hin- weise:

1.1. Sicherung der Gesamtfinanzierung

Die Gewährung der Zuwendung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesi- chert bleibt.

1.2. Besserstellungsverbot

Ausgaben, die gegen das Besserstellungsgebot verstoßen, sind nicht zuwendungsfähig. Es beste- hen bis auf Weiteres keine Bedenken, dass bei von Bund und Ländern gemeinsam finanzierten Ein- richtungen das Tarifrecht der jeweiligen Länder angewendet wird, sofern interne Regelungen oder vertragliche Vereinbarungen der Zuwendungsgeber dies vorsehen oder die Einrichtungen über- wiegend von einem oder mehreren Ländern gefördert werden.

1.3. Abtretung einer Forderung an Dritte

Die Abtretung einer Forderung aus dem Zuwendungsvertrag an Dritte ist grundsätzlich ausge- schlossen. Auf Antrag des*der LZE kann der Erstzuwendungsempfänger in Abstimmung mit dem Zuwendungsgeber einer Abtretung ausnahmsweise zustimmen, wenn sie in unmittelbarem Zu- sammenhang mit dem Vorhaben steht und besondere Gründe vorliegen.

1.4. Widerrufsvorbehalt des BKM

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den der Weiterleitung zugrundeliegenden Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zweck nicht zu erreichen ist.

Zusätzlich hat sich das BKM vorbehalten, den Zuwendungsbescheid an den Erstzuwendungsempfänger aus zwingenden Gründen zu widerrufen und die Förderung ganz oder teilweise einzustellen (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz). Darüber hinaus steht die Gewährung der Bundeszuwendung an den Erstzuwendungsempfänger unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel. Der Erstzuwendungsempfänger behält sich vor in diesen Fällen vom Zuwendungsvertrag zurückzutreten bzw. das Zuwendungsverhältnis zu kündigen und die Förderung ganz oder teilweise einzustellen.

1.5. Honorarverträge

Bei den im Rahmen des Vorhabens vorgesehenen Aufträgen auf Honorarbasis ist vertraglich zu vereinbaren, dass nur die tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben abgerechnet werden und die ausführenden Personen ihre Mitarbeit im Projekt durch geeignete Nachweise regelmäßig dokumentieren. Diese Nachweise sind in regelmäßigen zeitlichen Abständen vom Auftraggeber zu prüfen und gegenzuzeichnen. Die Honorarvergütungen können nur auf Basis der Nachweise erfolgen. Pauschalabrechnungen und Festpreisvereinbarungen sind ausgeschlossen. Auf die im Zuwendungsvertrag enthaltenen weiteren, bei der Auftragsvergabe zu beachtenden Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Prüfungsrechte, wird hingewiesen.

1.6. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen sind die beigefügten Grundzüge der Vergabe anzuwenden:

Bis zum 31.12.2021

Folgende Handlungsleitlinien treten ab sofort bis zum 31.12.2021 in Kraft und dienen zur Beschleunigung investiver Maßnahmen zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie:

Auftragsvergabe unterhalb der Schwellenwerte nach §106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) („Unterschwellenvergabe“):

Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

Abweichend von § 8 Absatz 2 Satz 2 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) können die Vergabestellen des Bundes wahlweise beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000,00 Euro ohne USt durchführen.

Abweichend von §14 UVgO können Direktaufträge bis zu einem Auftragswert von 3.000,00 Euro ohne USt vergeben werden, d. h. nach einer nachvollziehbaren, formlosen (auch telefonischen) Preisermittlung bei mindestens 3 Anbietern freihändig vergeben werden. Die Auftragsvergabe muss durch einen Vergabevermerk dokumentiert werden.

Die sonstigen Voraussetzungen nach §14 UVgO bleiben unberührt.

Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz der Gleichbehandlung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt. Die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung ist zu beachten; im Übrigen wird auf die Nr. 4.2 und 4.3 der VV zu § 55 BHO hingewiesen.

Folgende Handlungsleitlinien gelten ab dem 01.01.2022 und ersetzen die bisherigen Handlungsleitlinien.

Wenn die Zuwendung mehr als 100.000,00 Euro beträgt, ist bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen der Abschnitt I der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) anzuwenden.

Verpflichtungen des*der LZE, auf Grund des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) die Abschnitte 2 ff. der VOB/A bzw. VOL/A anzuwenden oder andere Vergabebestimmungen einzuhalten, bleiben unberührt.

Ergänzend zu diesen Regelungen gilt: Aufträge bis zum Höchstwert von jeweils 30.000 € (ohne USt) dürfen in Anwendung von § 3 Abs. 5 Buchstabe i) VOL/A generell freihändig vergeben werden. Dabei können Lieferungen und Leistungen **mit einem Auftragswert von**

- **500 € bis 1.000 € (ohne USt) nach einer nachvollziehbaren, formlosen (auch telefonischen) Preisermittlung bei mindestens 3 Anbietern freihändig vergeben werden. Die Auftragsvergabe muss durch einen Vergabevermerk dokumentiert werden.**
- 1.000 € bis 30.000 € (ohne USt) nach Einholung von mindestens 3 schriftlichen Angeboten freihändig vergeben werden. Bei Vergaben mit einem Auftragswert von 10.000 € bis 30.000 € (ohne USt) bedarf es zusätzlich einer schriftlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes (inkl. Leistungsbeschreibung).

Die Zulässigkeit einer freihändigen Vergabe nach den Buchstaben a) bis h) und J) bis I) VOL/A bleibt unberührt. Dies gilt auch, wenn mit dem Förderantrag bereits potentielle Auftragnehmer benannt oder Angebote vorgelegt wurden.

1.7. Erworbene oder hergestellte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der*die LZE darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums kann der*die LZE über die Gegenstände, die mit Hilfe der Zuwendung erworben oder hergestellt werden und deren Wert (netto) 800,00 € im Einzelfall (Position „Geschäftsbedarf“ des Gesamtfinanzierungsplans) nicht übersteigt, frei verfügen.

1.8. Mitteilungspflichten

Der*die LZE ist verpflichtet, unverzüglich dem Erstzuwendungsempfänger anzuzeigen, wenn

- der nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er ggf. weitere Mittel von Dritten erhält,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb der durch den Erstzuwendungsempfänger gesetzten Frist (vier bis sechs Wochen) nach der Auszahlung verbraucht werden können,
- ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

1.9. Projektbegleitung

Der BMCO wird das Programm „IMPULS“ nach Möglichkeit evaluieren lassen und hierfür eine Projektbegleitung beauftragen.

Der*die LZE ist verpflichtet nach Abschluss des Projekts an einer Online-Umfrage teilzunehmen. Die Umfrage gilt als Bestandteil des Verwendungsnachweises.

Zur Projektbegleitung sind die dazu notwendigen Informationen über das Vorhaben zugänglich zu machen. Nach vorheriger Absprache mit dem*der LZE ist der BMCO oder die Projektbegleitung berechtigt, während der üblichen Geschäftszeit den Fortgang der Arbeiten an dem Vorhaben zu beobachten und alle hierfür notwendigen Unterlagen einzusehen.

Die von den*der LZE bereit gestellten Daten werden nur zum Zwecke der Evaluation des Projekts an eine externe vom Erstzuwendungsempfänger beauftragte Projektbegleitung weitergegeben.

Veröffentlicht werden dabei nur Ergebnisse, die keine betrieblichen internen Informationen der*des LZE enthalten.

1.10. Anforderung/Auszahlung der Zuwendung

Der*die LZE ist verpflichtet, seine Zahlungsabrufe dem Erstzuwendungsempfänger gegenüber regelmäßig zu tätigen. Dabei ist grundsätzlich ein Mindestbetrag von EUR 500 einzuhalten. In den Zahlungsabrufen sind alle bisher im Haushaltsjahr anfallenden Ausgaben aufzuführen.

Auf dieser Basis erfolgt nach Prüfung die Weiterleitung der Zuwendung vom Erst- an den*die LZE. Bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises können lediglich 80% der für das entsprechende Kalenderjahr bewilligten Mittel ausgezahlt werden. Die ggf. zurückgehaltenen Mittel werden nach erfolgreichem Abschluss der Prüfung ausgezahlt.

1.11. Nachweis der Verwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zweckes nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Entsprechend wird die **Frist des Verwendungsnachweises** auf den «**Frist_Verwendungsnachweis**» festgelegt.

Der Verwendungsnachweis besteht immer aus der Teilnahme an der Online-Umfrage (Teil des Schlussberichts), dem zahlenmäßigen Nachweis, den Beleglisten und der Kostenaufstellung mit einem Plan-Ist-Vergleich. Die Erstellung der Nachweise erfolgt unter Verwendung der vorgegebenen Muster (siehe Anlagen zum Vertrag: Muster Zwischennachweis, Muster Belegliste, Muster entsprechend Anlage B – Finanzierungsplan). In den Beleglisten sind die Ausgaben nach Position des Finanzierungsplans und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufzulisten. Tag, Empfänger*in/Einzahler*in sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung müssen ersichtlich sein.

Der zahlenmäßige Nachweis muss von einem*einer hierzu Befugten rechnerisch festgestellt sein. Sofern der*die LZE über eine eigene Prüfeinrichtung verfügt, ist der zahlenmäßige Verwendungsnachweis von dieser zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist auf dem Verwendungsnachweis zu bescheinigen.

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege eine eindeutige Projektzuordnung enthalten.

Der*die LZE hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden **Unterlagen bis zum 31.12.2028 aufzubewahren**, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren

muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

1.12. Rückforderung der Zuwendung

Der Erstzuwendungsempfänger ist berechtigt, Zuwendungsbeträge, die auf Anforderung ausbezahlt werden, kassenmäßig vorläufig zurückzufordern, wenn sie vom* von der LZE nicht zeitgerecht verwendet werden.

Überzahlungen, die sich nach Abschluss des Vorhabens ergeben, sind vom* von der LZE unverzüglich und unaufgefordert an den Erstzuwendungsempfänger unter Angabe des Projektteils auf das Konto des BMCO

IBAN: DE19 6429 2310 0010 5600 50

BIC: GENODES1TRO

zu überweisen. Die zu zahlenden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich, sind auf das vorgenannte Konto des Erstzuwendungsempfängers zu überweisen.

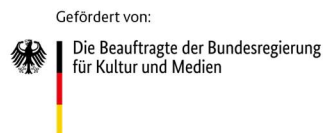
1.13. Veröffentlichungen

Bei Veröffentlichungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist das Logo der BKM gut sichtbar anzubringen; beispielsweise bei Messen, Internetauftritten oder anderen Veranstaltungen. Entsprechend sind die Logos von IMPULS, NEUSTART KULTUR und des BMCO anzubringen bzw. im Text darauf hinzuweisen, dass das geförderte Projekt ein Teil von IMPULS, des BMCO und von NEUSTART KULTUR ist (vgl. Verwendungshinweise Logos IMPULS).

1.14. Prüfungsrechte

Der Erstzuwendungsempfänger ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Der*die LZE hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Sämtliche Prüfungsrechte stehen neben dem Erstzuwendungsempfänger auch der BKM zu. Der Erstzuwendungsempfänger weist den*die LZE ausdrücklich auf das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs auch beim*bei der LZE hin (§§ 91, 100 BHO).



§ 9 Vertragsänderungen und -ergänzungen

Alle Änderungen und Ergänzungen des Zuwendungsvertrages sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 10 Gültigkeitsvorbehalt

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner vereinbaren jedoch die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Stuttgart.

§ 12 Inkrafttreten

Der Zuwendungsvertrag tritt unter Vorbehalt der endgültigen Zustimmung der BKM mit Wirkung vom 01. Juli 2021 in Kraft.

Trossingen, den _____, den _____

(Erstzuwendungsempfänger)

(Letztzuwendungsempfänger*in)